

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/6/25 14Os50/19p (14Os51/19k), 14Os130/19b (14Os131/19z, 14Ns78/19k)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2019

Norm

StPO §6 Abs2

StPO §56 Abs1

StPO §61 Abs2

StPO §268

Geo §152 Abs3

Rechtssatz

Die Belehrung über die dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil hat gemäß § 268 letzter Satz StPO grundsätzlich mündlich - im Fall des § 56 Abs 1 StPO samt Übersetzung - im Anschluss an die Urteilsverkündung zu erfolgen. Davon umfasst sind nicht nur die in Bezug auf die Anmeldung, sondern auch auf die Ausführung der in Frage kommenden Rechtsmittel zustehenden Rechte einschließlich der Belehrung über die Fristen, die Formerfordernisse für die Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen und über die Beigabe eines Verteidigers nach § 61 Abs 2 StPO.

Entscheidungstexte

- 14 Os 50/19p

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 14 Os 50/19p

Beisatz: Nur im Fall der Zustellung eines Abwesenheitsurteils ist gemäß § 152 Abs 3 Geo eine (schriftliche) Rechtsmittelbelehrung (bei Sprachunkundigen samt Übersetzung) anzuschließen. (T1)

Beisatz: Eine Pflicht zur Wiederholung einer bereits erteilten Belehrung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. (T2)

- 14 Os 130/19b

Entscheidungstext OGH 25.02.2020 14 Os 130/19b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132695

Im RIS seit

07.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at